



Satzung vom 25.07.2012 für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck

INHALTSVERZEICHNIS :	Seite:
Inhaltsverzeichnis und Präambel	1
§ 1 Elternbeitragspflicht	1,2
§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung	2
§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags	2,3
§ 4 Berechnung des Elternbeitrags	3
§ 5 Zahlung des Elternbeitrags	3
§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags	3
§ 7 Ermäßigung	3,4
§ 8 Inkrafttreten	4

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.Juni 2006 (GV NRW S. 278) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich und an der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ in der Baumberge-Schule, Katholische Grundschule Havixbeck der Gemeinde Havixbeck teilnehmen, erhebt die Gemeinde Havixbeck als Schulträger Elternbeiträge, welche durch Ratsbeschluss als Anlage zu dieser Satzung festgesetzt sind.

(2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

(3) Die Beitragspflicht obliegt den Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(2) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote der „Offenen Ganztagschule“ an Schultagen und in den Schulferien abgegolten. Für Kinder der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ wird durch Ratsbeschluss als Anlage zu dieser Satzung ein festgesetzter Kostenbeitrag erhoben.

Für besondere Angebote innerhalb der Ferienbetreuung, wie Ausflüge und Exkursionen, wird nach Bedarf ein angemessener Kostenbeitrag durch den Schulträger für alle teilnehmenden Schulkinder erhoben.

(3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ obliegt den Eltern.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Havixbeck als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Unabhängig vom Anmeldezeitpunkt im Kalendermonat ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Die Gemeinde Havixbeck ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Havixbeck ist unter Mitwirkung der Eltern berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

(4) Die Gemeinde kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Erklärung, welche die Eltern bei dem Schulträger abgeben. Eltern mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Elternbeitrag für die „Offene Ganztagschule“ ganz oder teilweise erlassen werden. Die Berechnungsgrundlagen für den Erlass des Beitrages können die Eltern bei der Gemeinde Havixbeck einsehen. Der Elternbeitrag kann frühestens ab dem Monat erlassen werden, in dem der Antrag bei dem Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, Schulverwaltung, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck eingeht. Der Erlass erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Erlassgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Alle Zahlungen sind an das Finanzzentrum Baumberge unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu leisten.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“/der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ oder der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ teilnehmen kann.

§ 7 Ermäßigungen

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 1 Abs. 4 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ oder die „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, oder eine andere Tageseinrichtung in Havixbeck, wird auf Antrag dem zweiten Kind und jedem weiteren eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Ergeben sich bei gleichzeitigem Besuch der „Offenen Ganztagschule“ als auch der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, kath. Grundschule Havixbeck, unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag mit 100% und der geringere mit 50% zu zahlen. Befindet sich ein Geschwisterkind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr gemäß § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), dann wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes der Gemeinde Havixbeck (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Als **Anlage zur Satzung** für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, hat der Rat der Gemeinde Havixbeck am 28.06.2012 folgende Elternbeiträge für die Betreuung von Grundschulkindern ab dem 1. August 2012 beschlossen:

Jahresbruttoeinkommen	Beitragsstufen	fälliger Beitrag
bis 15.000 €	Stufe 1	00,00 €
bis 25.000 €	Stufe 2	45,00 €
bis 37.000 €	Stufe 3	65,00 €
bis 49.000 €	Stufe 4	85,00 €
bis 61.000 €	Stufe 5	120,00 €
bis 73.000 €	Stufe 6	135,00 €
über 73.000 €	Stufe 7	150,00 €

Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ist weiterhin auf Antrag der Elternbeitrag für die Teilnahme in der Offenen Ganztagschule Havixbeck ganz oder teilweise zu erlassen.

Ein Erlass bei den Kosten der Mittagsverpflegung ist nicht vorgesehen. (Die Eltern können einen Antrag nach § 28 SGB II, Bildung und Teilhabe für ein gemeinschaftliches Mittagessen stellen)

Der Elternbeitrag für die „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ an der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck beträgt pauschal 35,00€.

Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung der Kinder in der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ an der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, beträgt 20,00 € je Woche.

1. Änderungssatzung vom 29.04.2015 zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012.

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **23.04.2015** folgende Satzung beschlossen:

Art I

Die Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 7 Ermäßigungen

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 1 Abs. 4 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ oder die „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, oder eine andere Tageseinrichtung in Havixbeck, wird auf Antrag dem zweiten Kind und jedem weiteren eine Ermäßigung von 50 % bei einem Einkommen bis 49.000 €, von 40 % bei einem Einkommen zwischen 49.001 € und 61.000 €, von 25 % bei einem Einkommen zwischen 61.001 € und bis 73.000 € und von 20 % bei einem Einkommen oberhalb von 73.000 € gewährt. Ergeben sich bei gleichzeitigem Besuch der „Offenen Ganztagschule“ als auch der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, kath. Grundschule Havixbeck, unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag mit 100% und der geringere mit dem Prozentsatz nach vorheriger Auflistung zu zahlen.

Art II

Die Anlage zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 erhält folgende Fassung:

Als Anlage zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck folgende Elternbeiträge für die Betreuung von Grundschulkindern ab dem **1. August 2015**:

Jahreseinkommen	Beitragsstufen	fälliger Beitrag
bis 15.000	Stufe 1	00,00 €
bis 25.000	Stufe 2	50,00 €
bis 37.000	Stufe 3	75,00 €
bis 49.000	Stufe 4	100,00 €
bis 61.000	Stufe 5	140,00 €
bis 73.000	Stufe 6	155,00 €
über 73.000	Stufe 7	170,00 €

Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ist weiterhin auf Antrag der Elternbeitrag für die Teilnahme in der Offenen Ganztagschule Havixbeck gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ganz oder teilweise zu erlassen.

Ein Erlass bei den Kosten der Mittagsverpflegung ist nicht vorgesehen. (Die Eltern können einen Antrag nach § 28 SGB II, Bildung und Teilhabe für ein gemeinschaftliches Mittagessen stellen)

Art III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.08.2015 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 bleiben unberührt.

2. Änderung der Anlage zu § 2 der Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012.

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Änderung der Anlage zur Satzung beschlossen:

Die Anlage zu § 2 der Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 in der Fassung der 1. Änderung zum 01.08.2015, wird mit Wirkung zum 01.08.2018 wie folgt geändert:

Als Anlage zur Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck die folgenden gestaffelten Elternbeiträge für die Betreuung von Grundschulkindern ab dem 01. August 2018:

(Brutto)-Jahreseinkommen 1*	Beitragsstufen fälliger Beitrag
bis 18.000	Stufe 1 00,00 €
bis 25.000	Stufe 2 55,00 €
bis 37.000	Stufe 3 82,00 €
bis 49.000	Stufe 4 109,00 €
bis 61.000	Stufe 5 153,00 €
bis 73.000	Stufe 6 169,00 €
über 73.000	Stufe 7 185,00 €

Zudem erhöhen sich die Beiträge ab dem 01.08.2019 jährlich um 3% (s. RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der Änderungsfassung vom 09.03.2016 / Abl. NRW. 04/16 S.38) und zwar über alle Einkommensstufen hinweg. Es ist gemäß Erlass die kaufmännische Rundung anzuwenden.

Hinweise:

Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ist weiterhin auf Antrag der Elternbeitrag für die Teilnahme in der Offenen Ganztagsschule Havixbeck gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ganz oder teilweise zu erlassen.

Ein Erlass bei den Kosten der Mittagsverpflegung ist nicht vorgesehen. (Die Eltern können einen Antrag nach § 28 SGB II, Bildung und Teilhabe für ein gemeinschaftliches Mittagessen stellen)

1* mit Bruttojahreseinkommen ist u.a. gemeint:

Alle Einkünfte/Einnahmen abzüglich:

- Werbungskosten
- Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind nach dem Einkommensteuergesetz

Als Einkommen gelten z.B. nicht.

- Kindergeld
- Elterngeld bis 300 €
- Betreuungsgeld

Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck vom 25.07.2012 bleiben unberührt.